

Satzung der Hochschule Esslingen über die Zulassung zum Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 17.01.2012 in der Fassung vom 21.01.2016

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung zum Masterstudiengang International Industrial Management (MBA).

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Absatz 7 und § 36 Absatz 5 LHG entsprechend.

§ 2 Bewerbungsfrist

Die Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen Wintersemester bis zum 31. Mai des Jahres bei der Hochschule Esslingen, Fakultät Graduate School, Graduate School Office, eingegangen sein. Sofern nach den Nachrückverfahren noch Studienplätze frei sind, werden Bewerbungen bis zum 15. Juli eines Jahres berücksichtigt.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf den amtlichen Vordrucken (MBA Application Form) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis (Kopie) über einen abgelegten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) oder „Graduate Record Examinations“ (GRE)
 2. Nachweis (Kopie) über einen abgelegten „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) des Educational Testing Service (ETS) mit einem Ergebnis von mindestens 550 Punkten (paper based), 213 Punkten (computer based) oder 79 Punkten (Internet based, iBT). Alternativ kann der Academic IELTS Test mit einem Ergebnis von mindestens 6,5 Punkten oder die Prüfung Unicert II oder das Cambridge Certificate (CAE oder CPE) erbracht werden.

Dieser Nachweis entfällt für Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder Bewerber, die ein Studium an einer englischsprachigen Hochschule abgeschlossen haben. Ausnahmen regelt die zuständige Zulassungskommission. Die Zulassungskommission kann die Entscheidung auf den Studiendekan übertragen.
 3. Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie)
 - i) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und
 - ii) in Form des offiziellen Transcripts.
 4. Zwei Essays zu von der Hochschule Esslingen vorgegebenen Fragestellungen, die Aufschluss über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben; Umfang und Form der Essays bestimmt die Hochschule Esslingen.
 5. Zwei Referenzschreiben, die eine Empfehlung für den angestrebten Studiengang von dritter Seite enthalten. Die Referenzschreiben sollen vorzugsweise durch Hochschulprofessoren und/oder Vorgesetzte aus der beruflichen Praxis verfasst werden. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Original in verschlossenen Briefumschlägen bei der Hochschule Esslingen eingehen.
 6. Nachweis über eine zweijährige Berufserfahrung. Ausnahmen regelt die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission kann die Entscheidung auf den Studiendekan übertragen.
 7. Nachweis (Kopie) über Deutschkenntnisse mit dem Level A2 des europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
 8. Nachweis (Original) über die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses durch die Akademische Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) bei chinesischem, mongolischem und vietnamesischem erstem Hochschulabschluss.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden zu mindestens 50 % an Ausländer vergeben.
- (2) Zur Gewährleistung der Internationalität des Studienganges und der Förderung der interkulturellen Zusammenarbeit der Studierenden wird auf eine ausgewogene Nationalitätenquote geachtet. Dies bedeutet, dass max. 30% der Gesamtzahl der Studienplätze an Bewerber einer Nationalität vergeben werden. Sind nach dieser Auswahl weitere Studienplätze verfügbar, wird eine gemeinsame Rangliste gebildet und die Studienplätze an weitere Bewerber aus dieser gesamten Rangliste in der Reihenfolge der erzielten Rangnoten vergeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze innerhalb der einzelnen Quoten nach §4 Absatz 2 nach der Rangfolge der Eignungsnote vergeben. Die Eignungsnote setzt sich wie folgt zusammen:

Kriterium	Gewicht
Ergebnis des GMAT/GRE	3
Bewertung des Essays	3
Abschlussnote des Erststudiums	2
Bewertung der Referenzschreiben	1
Vorliegen eines technischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiums	1

Bei Ranggleichheit werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren grundständiges Studium oder berufliche Tätigkeit die höhere Affinität zum Studiengang hat. Besteht dann noch immer Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze um das Zehnfache, so wird ein Ausschlussverfahren zur Vorabauswahl der Bewerbungen durchgeführt. Dazu wird eine Rangliste pro Nationalität nach der errechneten Abschlussnote des Erststudiums in aufsteigender Reihenfolge gebildet. Bewerbungen, deren Rangplatz über dem Fünffachen der Gesamtzahl der Studienplätze entsprechend der Nationalität gem. nach §4 Absatz 2 liegen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung von Bewerbern mit Bachelor-Abschluss

Studienbewerber mit Bachelor-Abschluss werden zugelassen, sofern Ihr Abschluss 210 Credits umfasst. Studienbewerber, deren Abschluss mindestens 180 Credits umfasst, werden unter Vorbehalt zugelassen. Bis zur Anmeldung der Master's Thesis sind von ihnen zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Leistungen im Umfang von 30 Credits zu erbringen. Welche Leistungen zu erbringen sind, wird in einer Vereinbarung zwischen dem zuständigen Studiendekan und Studierenden festgelegt.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Für die Bewertung der Bewerbungen und die Zulassung zum Masterstudiengang richtet die Fakultät Graduate School eine Zulassungskommission unter dem Vorsitz des Studiendekans ein.
- (2) Die Zulassungskommission kann das Graduate School Office mit der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2012/2013. Die Satzung vom 19. Juni 2007 tritt damit außer Kraft. Die mit Beschluss des Senats vom 19.01.2016 geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Esslingen, 21. Januar 2016

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor